Reparaturbedingungen

Aktualisierte Fassung 21.11.2026

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für wirksam unter ihrer Einbeziehung geschlossene Aufträge über die Prüfung, Fehleranalyse und Reparatur von Wechselrichtern, Zentralwechselrichtern, Solarstromspeichern, Hybridwechselrichtern und Datenloggern. Sie richten sich an Privatkunden und Unternehmen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Als Auftragnehmer kommen folgende Gesellschaften in Betracht:

Gesellschaft	Register und Umsatzsteuer-ID
AEET renewable energy GmbH, auch AEET r.e. GmbH	HRB 201184 · USt-IdNr. DE259106606
AEET Technology GmbH	HRB 201348 · USt-IdNr. DE261424030
AEET ENERGY Group GmbH	HRB 201285 · USt-IdNr. DE260639259

Die drei Gesellschaften haben ihren Sitz unter der Anschrift Lichtenstein 11, 37581 Bad Gandersheim, Deutschland. Geschäftsführer ist jeweils Florian Schneider; Registergericht ist jeweils das Amtsgericht Braunschweig.

Auftragnehmer ist ausschließlich die vor Vertragsschluss im Reparaturauftrag oder in einem zugehörigen Angebot beziehungsweise einer Proforma eindeutig benannte Gesellschaft. Dieselbe Gesellschaft stellt die Rechnung. Die Gesellschaften werden nicht gemeinsam beauftragt; ein einseitiger späterer Austausch des Vertragspartners findet nicht statt.

Kontakt für Reparaturaufträge, Beanstandungen und Widerruf: reparatur@aeet24.com, Telefon +49 5382 955979-0. Ist der konkrete Auftragnehmer noch nicht eindeutig benannt, wird dies vor Beauftragung mit Ihnen geklärt. Der Betreiber dieser Website ist im Impressum genannt.

2. Anrechnung der Prüfkosten

Bei anschließender Reparatur desselben Geräts wird die bereits gezahlte Prüfpauschale vollständig mit den tatsächlich anfallenden Reparaturkosten verrechnet. Der bereits gezahlte Betrag vermindert den noch zu zahlenden Reparaturbetrag entsprechend. Die Prüfpauschale wird somit nicht zusätzlich zum vollen Reparaturpreis erhoben.

Die Anrechnung wird in der Abrechnung nachvollziehbar ausgewiesen.

Bei Prüfungen nach Zeitaufwand wird der konkrete Anrechnungsbetrag vor Beauftragung der Zeitprüfung im Angebot beziehungsweise in der Preisaufstellung genannt. Er beträgt höchstens 255,00 € netto (303,45 € brutto). Eine vollständige Anrechnung aller Zeitkosten oder der Mindestvergütung wird bei diesen Prüfungen nicht zugesagt.

Kommt keine Reparatur zustande, bleibt eine ordnungsgemäß erbrachte, vereinbarte Prüfung zu vergüten.

Beim Kauf eines Ersatz- oder Neugeräts erfolgt keine Anrechnung der Prüfkosten. Das gilt auch für SolarMax und Oelmaier. Bereits in bestehenden Einzelaufträgen vereinbarte Anrechnungsrechte bleiben bestehen.

3. Einsendung, Zubehör und Verpackung

Selbstversand ist nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch AEET zulässig; eine E-Mail genügt. Alternativ kann eine Abholung vereinbart werden. Versandadresse, Transportweg und gegebenenfalls Abholbedingungen werden vorher abgestimmt. Das Gerät ist transportsicher mit den zugehörigen Auftragsangaben zu verpacken. Ausbau, Wiedereinbau und Arbeiten an der elektrischen Anlage sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Teil des Auftrags.

Wandhalterungen, Anschlussstecker und anderes Zubehör dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe mitgesandt werden. Freigegebenes Zubehör ist im Auftrag zu benennen. Eine unerwartete Beilage wird nicht allein deshalb Eigentum von AEET und darf nicht allein deshalb entsorgt werden.

Bei nicht freigegebenen Einsendungen kann ein tatsächlich erforderlicher zusätzlicher Bearbeitungsaufwand berechnet werden, soweit hierfür eine wirksame Vereinbarung oder gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht. Die Vergütung richtet sich nach dem nachvollziehbaren Aufwand und beträgt höchstens **238,00 € brutto** (200,00 € netto) je Sendung. Der Höchstbetrag wird nicht automatisch als feste Gebühr berechnet.

Mit Ihrer vor Einsendung erteilten Zustimmung werden eingehende Versandverpackungen einschließlich Originalkartons, Paletten und Spanngurten grundsätzlich fachgerecht entsorgt. Eine Aufbewahrung oder Rückgabe ist dann nicht vorgesehen. Mögliches Wiederverwenden geeigneter Verpackung wird nicht zugesagt. Diese Zustimmung erfasst weder Gerät noch Zubehör. Die Rückversandverpackung ist im vereinbarten Versandpreis enthalten; bei kostenlosem Versand ist auch sie kostenlos.

4. Ersatzteile, Bearbeitungszeit und Dokumentation

Es können neue sowie geprüfte gebrauchte oder aufgearbeitete Bauteile eingesetzt werden, soweit sie technisch geeignet sind und die vereinbarte Qualität erfüllen. Individuelle Beschaffenheitsvereinbarungen bleiben maßgeblich.

Mitgeteilte Prüf- und Reparaturzeiten sind voraussichtliche Bearbeitungszeiten. Ein verbindlicher Fertigstellungstermin bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung für den jeweiligen Auftrag. Über absehbare Terminänderungen wird informiert. Gesetzliche Rechte bei Verzögerungen bleiben bestehen.

Ein gesonderter Schadensbericht und eine vollständige Einzelauflistung aller Bauteile und Arbeitsschritte werden nur geschuldet, wenn sie vereinbart sind. Die Abwicklung kann über Proforma und Rechnung erfolgen. Erforderliche Vertragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen und Rechnungsangaben erhalten Sie unabhängig davon. Eine technische Prüfung oder ein Schadensbericht ist ohne gesonderte Vereinbarung kein Sachverständigengutachten.

5. Daten, Einstellungen und Werksreset

Datensicherung und Wiederherstellung gespeicherter Daten oder Geräteeinstellungen gehören nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zum Auftrag. Sichern Sie zugängliche Daten und Einstellungen vor Einsendung, soweit Ihnen das möglich ist.

Ein innerhalb des vereinbarten Reparaturumfangs technisch notwendiger Werksreset kann im Auftrag ausdrücklich freigegeben werden. Dabei können gespeicherte Daten und Einstellungen verloren gehen; hierauf wird vor der Freigabe hingewiesen. Zusätzliche Firmwarearbeiten oder beliebige Löschungen werden damit nicht beauftragt. Gesetzliche Haftung und Mängelrechte bleiben bestehen.

6. Vorkasse und Rückversand

Soweit vor Beauftragung ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Zahlung sofort per Vorkasse nach Zugang der Proforma beziehungsweise Rechnung.

Der Reparaturbeginn setzt den Zahlungseingang und eine wirksame Reparaturfreigabe nach Abschnitt 16 voraus. Wird das Proforma-Verfahren nach Abschnitt 17 angewendet, beginnt die Reparatur erst nach Ablauf der dort genannten Einwandsfrist oder nach Ihrer vorherigen ausdrücklichen Bestätigung. Bei Verbrauchern müssen zusätzlich die Voraussetzungen für einen Beginn innerhalb der Widerrufsfrist erfüllt sein.

Eine Rechnung allein begründet keinen zuvor nicht vereinbarten Auftrag.

Berechnet werden die tatsächlich ausgeführten und vereinbarten Leistungen. Die Freigabe eines Höchstbetrags führt nicht dazu, dass dieser Betrag automatisch vollständig berechnet wird.

Die Prüfkosten werden nach Abschnitt 2 angerechnet. Bereits geleistete Zahlungen werden bei der Ermittlung des noch zu zahlenden Betrags berücksichtigt. Nicht geschuldete Überzahlungen werden erstattet. Die Abrechnung weist Reparaturkosten, Prüfkostenanrechnung, Versandkosten, bereits geleistete Zahlungen und den verbleibenden Zahlbetrag nachvollziehbar aus.

Nach Fertigstellung wird das Gerät entsprechend der vereinbarten Versandabwicklung zurückgesandt. Für die Versandfreigabe und die Kostenobergrenzen gilt Abschnitt 16. Die erforderlichen Informationen zu den Versandkosten werden vor Vertragsschluss bereitgestellt.

Kostenlos vereinbarter Versand wird mit 0,00 € ausgewiesen. Eine zusätzliche Gebühr für die bereits im Versandpreis enthaltene Rückversandverpackung fällt nicht an.

Gesetzliche Mängel-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

7. Nicht mögliche Reparatur und Kündigung

Ist eine Reparatur technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht sinnvoll oder nicht freigegeben, wird Ihnen das Ergebnis der beauftragten Prüfung mitgeteilt. Eine ordnungsgemäß erbrachte, vereinbarte Prüfung bleibt zu vergüten. Daraus entsteht keine Verpflichtung, ein gesondertes Reparaturangebot anzunehmen oder ein Ersatzgerät zu bestellen. Rückversand oder eine ausdrücklich beauftragte Entsorgung werden abgestimmt.

Kündigt der Kunde einen wirksam erteilten Standard-Prüfauftrag vor vollständiger Ausführung frei nach § 648 BGB, kann der Auftragnehmer anstelle einer konkreten Kündigungsabrechnung eine pauschale Kündigungsvergütung von **303,45 € insgesamt** verlangen.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Vergütungsansprüche aus dem gekündigten Standard-Prüfauftrag abgegolten. Eine zusätzliche Berechnung derselben Prüfleistungen oder Aufwendungen erfolgt nicht. Bereits geleistete Zahlungen auf den Prüfauftrag werden angerechnet.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Vergütungsanspruch besteht. Die Pauschale entfällt beziehungsweise reduziert sich entsprechend.

Diese Pauschale gilt ausschließlich für den Standard-Prüfauftrag. Sie ist keine zusätzliche Stornogebühr neben der Vergütung derselben Prüfung und keine pauschale Abrechnung des gesamten Prüf- und Reparaturauftrags.

Wird auch ein bereits beauftragter Reparaturanteil gekündigt, richtet sich dessen Abrechnung nach den gesetzlichen Kündigungsregelungen. Dabei werden insbesondere die vereinbarte Vergütung, ersparte Aufwendungen und gesetzlich anzurechnender anderweitiger Erwerb berücksichtigt. Eine doppelte Berechnung von Leistungen oder Aufwendungen erfolgt nicht.

Bereits angefallene Versandkosten werden nur berechnet, soweit sie nach der getroffenen Vereinbarung und den gesetzlichen Regelungen zu vergüten sind. Die Kostenobergrenzen nach Abschnitt 16 bleiben dabei maßgeblich.

Die pauschale Kündigungsvergütung gilt nicht bei einem wirksamen gesetzlichen Widerruf, einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund oder einem berechtigten gesetzlichen Rücktritt.

Nach Geräteeingang kann bereits am selben Tag mit Arbeiten begonnen werden, sofern sämtliche Auftrags-, Zahlungs- und Verbrauchervoraussetzungen vorliegen und eine gegebenenfalls geltende Einwandsfrist nach Abschnitt 17 abgelaufen ist oder Sie einen früheren Beginn ausdrücklich bestätigt haben.

Eine gewünschte Beendigung sollte daher unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitsbeginn allein hebt gesetzliche Kündigungs- oder Widerrufsrechte nicht auf.

8. Mängelrechte und Reparaturgarantie

Für Mängel der beauftragten Reparatur gelten die gesetzlichen Rechte gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer. Sie werden weder auf den Hersteller verlagert noch auf ausgetauschte Einzelteile beschränkt. Bei gesetzlicher Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer die erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Auf die bei der beauftragten Reparatur ausgetauschten Bauteile gewährt der jeweilige Auftragnehmer eine Reparaturgarantie von zwölf Monaten. Sie umfasst das betroffene Ersatzbauteil sowie die erforderliche Austausch- oder Reparaturarbeitszeit. Die Garantiefrist beginnt am Datum der ersten für die Reparatur ausgestellten Vorkassenrechnung, auch wenn dieses vor dem tatsächlichen Reparaturbeginn liegt. Die Garantie kann für ausgeführte Reparaturen in Anspruch genommen werden und gilt räumlich für Deutschland.

Die Reparaturgarantie betrifft ausschließlich die ausgetauschten Bauteile, nicht das gesamte Altgerät. Ausgeschlossen sind Defekte, soweit sie nach der Reparatur durch unabhängige Ursachen wie falschen Anschluss, Fehlbedienung, Überspannung oder Blitz, Feuchtigkeit oder Eingriffe Dritter entstanden sind. Ein Mangel der beauftragten AEET-Reparatur wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die gesetzliche Beweislast wird nicht verändert.

Für die Abwicklung dieser Reparaturgarantie trägt der Kunde die Hin- und Rücksendekosten. **Ihre gesetzlichen Mängelrechte sind unentgeltlich und bleiben uneingeschränkt bestehen.** Insbesondere gilt die Versandkostenregel nicht für erforderliche Transporte einer gesetzlichen Nacherfüllung. Die Garantiefrist verkürzt keine gesetzliche Verjährungsfrist.

Melden Sie einen betroffenen Fehler unter reparatur@aeet24.com beim auf Ihrer Rechnung genannten Auftragnehmer und nennen Sie möglichst Auftragsnummer, Gerät und Fehlerbild. Das erleichtert die Zuordnung, ist aber keine zusätzliche Ausschlussvoraussetzung. Der Rücktransport wird abgestimmt; notwendige gesetzliche Rechte bleiben unabhängig von dieser Abstimmung bestehen. Eine erfolgreiche Garantieleistung verlängert die erklärte Garantiefrist nicht automatisch; gesetzliche Rechtsfolgen bleiben unberührt.

9. Herstellergarantien und Haftung

Eine bestehende Herstellergarantie richtet sich nach der Erklärung des jeweiligen Herstellers. Gesetzliche Ansprüche wegen der beauftragten Reparatur richten sich weiterhin gegen den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Umfang einer übernommenen Garantie.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die vorstehenden zwingenden Ausnahmen gelten auch insoweit. Diese Regel gilt entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Rücknahme und Lagerkosten

Ist für die vereinbarte Rückgabe beziehungsweise Rücksendung eine Mitwirkung von Ihnen tatsächlich erforderlich, erhalten Sie eine konkrete Mitteilung über Rückgabebereitschaft, erforderliche Handlung und die Lagerkosten. Die Mitteilung kann zusammen mit einem Bericht, einer Proforma oder Rechnung erfolgen. Sie setzt eine Frist von 14 Kalendertagen ab Zugang. Das Ausstellungsdatum eines Belegs oder Schweigen auf ein noch nicht beauftragtes Reparaturangebot genügt hierfür nicht.

Soweit die Voraussetzungen einer wirksam vereinbarten Lagervergütung oder eines gesetzlichen Aufwendungsersatzanspruchs vorliegen und die Rückgabe aufgrund ausbleibender erforderlicher Mitwirkung nicht erfolgen kann, fallen nach Ablauf der Frist, frühestens ab Tag 15, folgende täglichen Lagerpauschalen je Gerät an:

Normale Geräte 35,70 € brutto (30,00 € netto) je Tag

Zentralwechselrichter oder große Wechselrichter ab 80 kg Gerätegewicht 119,00 € brutto (100,00 € netto) je Tag

Für die Gewichtsgrenze zählt das Gerät ohne Palette und Verpackung. Speicher und Hybridgeräte gehören nicht allein aufgrund ihrer Geräteart zur höheren Kategorie. Die Pauschale deckt Lagerung, zugehörigen Versicherungsaufwand, Miete und Personal ab; dieselben Bestandteile werden nicht zusätzlich berechnet. Eine bestimmte Versicherungsdeckung für Ihr Gerät wird damit nicht zugesagt.

Sie können nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer ersatzfähiger Aufwand entstanden ist. Gesetzlicher Aufwendungsersatz wird nur im gesetzlich zulässigen Umfang berechnet. Lagerkosten fallen nicht für von AEET zu vertretende Verzögerungen an und enden, sobald die erforderliche Mitwirkung vorliegt und die Rückgabe durchgeführt werden kann.

11. Altteile und Entsorgung ganzer Geräte

Im Rahmen der Reparatur ersetzte defekte Bauteile werden aufgrund Ihrer im Auftrag erteilten Zustimmung nach Abschluss fachgerecht entsorgt. Eine Rücksendung dieser Altteile ist nicht vorgesehen. Erforderliche Beweissicherung und gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben berücksichtigt. Die Altteilentsorgung ist im Reparaturpreis enthalten. Vorübergehend ausgebaute, weiterzuverwendende Teile sind hiervon nicht erfasst.

Ein ganzes Gerät wird auf Ihren ausdrücklichen, berechtigten Entsorgungsauftrag zu folgenden Preisen entsorgt:

Wechselrichter unter 80 kg 101,15 € brutto (85,00 € netto)

Wechselrichter ab einschließlich 80 kg 178,50 € brutto (150,00 € netto)

Datenlogger 59,50 € brutto (50,00 € netto)

Nach Ablauf von 30 Kalendertagen seit Zugang der Mitwirkungsaufforderung nach dem vorstehenden Abschnitt behält sich der Auftragnehmer vor, die gesetzlich zulässigen Schritte zur Rückgabe, Aufwendungsabrechnung oder Verwertung zu prüfen und einzuleiten. Ein etwaiges Pfandrecht wird ausschließlich unter seinen gesetzlichen Voraussetzungen und nach dem vorgeschriebenen Verfahren ausgeübt. Bloße Nichtreaktion ermächtigt nicht zur Entsorgung des ganzen Geräts und überträgt kein Eigentum.

12. Verbraucherwiderruf und frühzeitiger Beginn

Für Verbraucher können bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gesetzliche Widerrufsrechte bestehen. Die nachfolgende Belehrung betrifft entgeltliche Prüf- und Reparaturleistungen. Eine Unterschrift, Vorausfreigabe oder Zahlung allein beseitigt das Widerrufsrecht nicht.

Ein Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist setzt Ihren gesonderten ausdrücklichen Wunsch beziehungsweise Ihre Zustimmung und die erforderliche Belehrung voraus. Das Widerrufsrecht erlischt bei einem entgeltlichen Dienstleistungsvertrag erst nach vollständiger Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Arbeitsbeginn allein ist kein Widerrufsverzicht. Prüfung und spätere Reparatur sind entsprechend den tatsächlich geschlossenen Verträgen zu behandeln.

13. Widerrufsbelehrung für Prüf- und Reparaturleistungen

Diese Belehrung richtet sich an Verbraucher bei Verträgen, für die ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht.

Ihr Ansprechpartner ist ausschließlich die vor Vertragsschluss im Reparaturauftrag oder in einem zugehörigen Angebot beziehungsweise einer Proforma benannte Gesellschaft:

- AEET renewable energy GmbH;
- AEET Technology GmbH;
- AEET ENERGY Group GmbH.

Gemeinsame Postanschrift: Lichtenstein 11, 37581 Bad Gandersheim, Deutschland. E-Mail für alle drei Gesellschaften: reparatur@aeet24.com. Telefon: +49 5382 955979-0.

Widerrufsrecht

Sie können den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Begründung widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erhalt der gesetzlich erforderlichen Widerrufsinformationen.

Erklären Sie Ihrem Vertragspartner eindeutig, dass Sie widerrufen möchten, beispielsweise per Brief oder E-Mail an die vorstehenden Kontaktdaten. Sie können das Muster-Widerrufsformular in Abschnitt 14 verwenden. Seine Verwendung ist freiwillig.

Sie können Ihren Widerruf auch online unter wechselrichter-reparaturen.net/de/widerruf erklären. Nach dem Absenden über „Widerruf bestätigen“ erhalten Sie unverzüglich eine Eingangsbestätigung per E-Mail mit dem Inhalt Ihrer Erklärung sowie Datum und Uhrzeit des Eingangs.

Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihrer Erklärung.

Folgen des Widerrufs

Nach einem Widerruf werden die von Ihnen für diesen Vertrag erhaltenen Zahlungen einschließlich gegebenenfalls erhaltener Lieferkosten unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Ihrer Widerrufserklärung, zurückgezahlt.

Mehrkosten einer von Ihnen gewählten, teureren Lieferung gegenüber der günstigsten angebotenen Standardlieferung sind ausgenommen. Die Rückzahlung erfolgt ohne Entgelt mit dem ursprünglichen Zahlungsmittel, sofern mit Ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Wenn Sie ausdrücklich verlangt haben, dass die Dienstleistungen bereits innerhalb der Widerrufsfrist beginnen, schulden Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen. Er richtet sich nach deren Anteil am vereinbarten Gesamtumfang; bei unverhältnismäßig hohem Gesamtpreis ist der Marktwert maßgeblich.

Soweit wir die vereinbarte Abholung oder den vereinbarten Rückversand Ihres Geräts bis zum Widerruf bereits erbracht haben, wird diese Transportleistung bei der Berechnung des Wertersatzes berücksichtigt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine pauschale Stornostrafe wird für die Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts nicht erhoben.

14. Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dieses Muster ausfüllen und per Brief oder E-Mail zurücksenden. Eine andere eindeutige Erklärung genügt ebenfalls.

An den im Auftrag benannten Vertragspartner:
AEET renewable energy GmbH
AEET Technology GmbH
AEET ENERGY Group GmbH
jeweils Lichtenstein 11, 37581 Bad Gandersheim, Deutschland
E-Mail: reparatur@aeet24.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

……..

Bestellt am (*) / erhalten am (*): ……..

Name des/der Verbraucher(s): ……

Anschrift des/der Verbraucher(s): ……

Unterschrift des/der Verbraucher(s), nur bei Mitteilung auf Papier:

……..

Datum: …….

(*) Unzutreffendes streichen.

Eine Auftragsnummer oder Gerätebezeichnung erleichtert die Zuordnung, ist aber keine zusätzliche Voraussetzung für einen wirksamen Widerruf. Dieses Muster ist zum Kopieren oder Ausdrucken vorgesehen; auf dieser Seite werden dadurch keine Daten übermittelt.

15. Vorzeitiger Leistungsbeginn bei Verbrauchern

Verbraucher können ausdrücklich verlangen und zustimmen, dass die beauftragten Prüf- und Reparaturleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Die hierfür vorgesehene Erklärung steht unmittelbar unterhalb des Unterschriftsfeldes im Reparaturauftrag und wird zusammen mit dem Auftrag unterzeichnet.

Bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erlischt das Widerrufsrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Bei einem vorherigen Widerruf kann anteiliger Wertersatz nach Abschnitt 13 anfallen.

Ohne die erforderliche ausdrückliche Erklärung beginnt die betreffende Leistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist. Die Zahlungs- und Ablaufregelungen der Abschnitte 6 und 17 bleiben zu beachten.

16. Prüfauftrag sowie Reparatur- und Versandfreigabe durch Unterschrift

Eine allgemeine Anfrage ist unverbindlich. Ein kostenpflichtiger Auftrag setzt eine Vereinbarung über das konkrete Gerät, den Leistungsumfang und die Vergütung oder deren Berechnung voraus.

Die dem Reparaturauftrag beigefügten AGB einschließlich der Preisübersicht sind Bestandteil des Reparaturauftrags.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Reparaturauftrag beauftragen Sie die kostenpflichtige Prüfung und erteilen zugleich die Reparaturfreigabe für das bezeichnete Gerät und den im Auftrag beschriebenen Fehler bis zu folgenden Höchstbeträgen je Gerät:

• Bei Geräten unter 80 kg: bis zu 3.000,00 € netto (3.570,00 € brutto).

• Bei Geräten ab einschließlich 80 kg: bis zu 5.000,00 € netto (5.950,00 € brutto).

Maßgeblich ist das Gerätegewicht ohne Palette und Verpackung. Diese Höchstbeträge umfassen Reparaturarbeit und Ersatzteile einschließlich der Entsorgung ersetzter Bauteile.

Bereits gezahlte Prüfpauschalen werden nach Abschnitt 2 vollständig mit den tatsächlich anfallenden Reparaturkosten desselben Geräts verrechnet. Sie vermindern den noch zu zahlenden Reparaturbetrag und werden nicht zusätzlich zum vollen Reparaturpreis erhoben.

Für Prüfungen nach Zeitaufwand gelten die gesonderten Anrechnungsregelungen in Abschnitt 2. Nicht angerechnete, vereinbarte Prüfkosten und die nachstehend freigegebenen Versandkosten werden gesondert berücksichtigt.

Die genannten Reparaturbeträge sind Kostenobergrenzen. Ist die Reparatur günstiger, wird nur der niedrigere Reparaturpreis berechnet.

Innerhalb des beschriebenen Reparaturumfangs und des jeweiligen Höchstbetrags ist kein weiteres Reparaturangebot und keine weitere Freigabe erforderlich. Die Zahlungs- und Ablaufregelungen der Abschnitte 6 und 17 bleiben zu beachten.

Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten den jeweiligen Höchstbetrag, erhalten Sie vorab ein gesondertes Reparaturangebot. Die Reparatur wird in diesem Fall erst nach Ihrer ausdrücklichen Annahme des Angebots ausgeführt.

Auch für zusätzliche Arbeiten außerhalb des beschriebenen Reparaturumfangs erhalten Sie vorab ein gesondertes Angebot. Diese Arbeiten beginnen erst nach Ihrer ausdrücklichen Freigabe.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Reparaturauftrag geben Sie außerdem die Versandkosten bis zu folgenden Höchstbeträgen frei:

• Abholung: bis zu 500,00 € netto (595,00 € brutto) je Versand.

• Rückversand: bis zu 500,00 € netto (595,00 € brutto) je Versand.

Die Versandfreigabe gilt für Abholung und Rückversand getrennt. Für eine Abholung und einen Rückversand sind damit zusammen bis zu **1.000,00 € netto (1.190,00 € brutto)** freigegeben. Diese Versandkosten kommen zu den nach Anrechnung der Prüfkosten verbleibenden Beträgen hinzu.

Berechnet werden nur die tatsächlich anfallenden Versandkosten. Kostenlos vereinbarter Versand bleibt kostenlos und wird mit 0,00 € ausgewiesen.

Übersteigen die voraussichtlichen Kosten einer Abholung oder eines Rückversands 500,00 € netto (595,00 € brutto), erhalten Sie vorab ein gesondertes Angebot. Die betreffende Transportleistung wird erst nach Ihrer ausdrücklichen Annahme dieses Angebots beauftragt.

Diese Versandfreigabe gilt nicht für Transportkosten, die der Auftragnehmer im Rahmen einer gesetzlichen Nacherfüllung zu tragen hat. Die Regelungen zu gesetzlichen Mängelrechten in Abschnitt 8 bleiben unberührt.

Ein gesondertes Reparatur- oder Versandangebot kann per E-Mail angenommen werden. Auch eine eindeutig zugeordnete Zahlung kann die Annahme erklären, wenn dies im konkreten Angebot vorher ausdrücklich so vorgesehen ist. Die Zahlung für eine Prüfung allein beauftragt keine weitere Reparatur.

Mit dem Absenden des Online-Reparaturauftrags gibt der Kunde gegenüber der im Auftrag genannten Gesellschaft ein verbindliches Angebot zum Abschluss des im Auftrag beschriebenen Vertrags ab. Die elektronische Eingangsbestätigung mit Referenznummer bestätigt den Eingang des Auftrags. Der Vertrag kommt zustande, sobald dem Kunden die gesonderte Annahme per E-Mail zugeht. Nach der Annahme stimmt der Auftragnehmer den Abholtermin und die Versandkosten vor der Abholung mit dem Kunden ab.

17. Proforma und fünf Werktage für Einwände

Liegt eine wirksame Reparaturfreigabe nach Abschnitt 16 vor, kann Ihnen AEET vor Reparaturbeginn eine Proforma mit den vorgesehenen Arbeiten und Kosten übermitteln. Die Proforma berücksichtigt die Anrechnung der Prüfkosten nach Abschnitt 2 und weist gegebenenfalls gesonderte Versandkosten aus.

Sie können hierzu innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang Einwände erklären. Werktage sind in dieser Regel Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen. Der Zugangstag wird nicht mitgezählt. Die Mitteilung nennt das konkrete Fristende und weist besonders auf die vorgesehene Ausführung bei ausbleibender Rückmeldung hin.

Bestätigen Sie die angekündigte Reparatur vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich, kann nach Zahlungseingang und Vorliegen der erforderlichen Verbrauchererklärungen bereits ohne Abwarten der fünf Werktage begonnen werden.

Die Bestätigung muss sich auf die konkrete Reparatur und die zugehörige Proforma beziehungsweise das Angebot beziehen. Die gesonderte Erklärung zum Beginn innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist wird hierdurch nicht ersetzt.

Geht innerhalb dieser Frist kein Einwand ein, wird die angekündigte Reparatur innerhalb der bereits erteilten Freigabe nach Zahlungseingang ausgeführt. Grundlage ist der zuvor erteilte Auftrag. Eine Proforma schafft durch bloßes Schweigen keinen erstmaligen Reparaturauftrag und erweitert weder Leistungsumfang noch Kostenobergrenzen.

Ein rechtzeitig eingehender Einwand wird vor der betreffenden Ausführung geklärt.

Für Arbeiten außerhalb des freigegebenen Umfangs oder oberhalb der Kostenobergrenzen ist Ihre ausdrückliche Annahme eines gesonderten Angebots nach Abschnitt 16 erforderlich. Schweigen auf eine Proforma ersetzt diese Annahme nicht.

Gesetzliche Widerrufsrechte und die gesonderten Voraussetzungen für einen vorzeitigen Leistungsbeginn bleiben bestehen.

18. Prüfpreise und Abrechnung nach Aufwand

Die folgenden Preise gelten je Gerät für die vereinbarte technische Prüfung und Fehleranalyse. Die Bruttopreise enthalten 19 % Umsatzsteuer; die Nettobeträge sind jeweils zuerst genannt. Bei einem abweichenden gesetzlichen Steuerfall wird der zutreffende Gesamtpreis vor Beauftragung mitgeteilt.

Standardprüfung Wechselrichter	**255,00 € netto** 303,45 € brutto
Siemens, RefuSol und AEI außerhalb der nachfolgenden Sondergruppen	**300,00 € netto** 357,00 € brutto
Datenlogger / Solar-Log	**155,00 € netto** 184,45 € brutto
Zentralwechselrichter, Solarstromspeicher, Hybridwechselrichter und Mastervolt – Prüfung nach Zeitaufwand	**mindestens 650,00 € netto** mindestens 773,50 € brutto

Bei den Sondergruppen geht die Zeitabrechnung den Standard- und Herstellerpauschalen vor. Die Mindestvergütung fällt nicht zusätzlich zu einer weiteren Prüfpauschale an.

Der konkrete Stundensatz wird abhängig von Schwierigkeit und Arbeitsintensität vor Beauftragung vereinbart. Er beträgt höchstens **1.000,00 € netto** (1.190,00 € brutto) pro Arbeitsstunde.

Jede angefangene Arbeitsstunde wird als volle Stunde berechnet, wenn diese Abrechnungseinheit mit dem konkreten Preis vor Auftragserteilung vereinbart wurde. Die Mindestvergütung und die Zeitabrechnung werden nicht doppelt berechnet.

Die nach Abschnitt 16 freigegebene Reparatur wird anhand der tatsächlich ausgeführten und vereinbarten Leistungen abgerechnet. Bereits gezahlte Prüfpauschalen werden nach Abschnitt 2 vollständig mit den tatsächlichen Reparaturkosten desselben Geräts verrechnet. Für Prüfungen nach Zeitaufwand gilt der dort beschriebene gesonderte Anrechnungsbetrag.

Ein bloßer Kostenanschlag ist von der ausdrücklich kostenpflichtig beauftragten technischen Prüfung zu unterscheiden.

Für die Freigabe und die Höchstbeträge der Versandkosten gilt Abschnitt 16. Sonstige Zusatzkosten, die nicht bereits vom vereinbarten Auftrag umfasst sind, werden vor ihrer Beauftragung mitgeteilt und ausdrücklich vereinbart.